## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

## Antrag der Pieper Pellet GmbH, v. d. Frau GF Isabell Pieper auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG

## im Stadtgebiet Olsberg

Die Firma Pieper Pellet GmbH, v.d. Frau GF Isabell Pieper, mit Sitz in 59939 Olsberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 30.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Pelletieranlage mit Biomasseheizkraftwerk in Olsberg-Assinghausen, auf dem Flurstück 520, in der Flur 4 in der Gemarkung Assinghausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von einer Pelletieranlage mit einer Jahreskapazität von 105.000 Tonnen mit Biomasseheizkraftwerk (Warmwasserkessel - Feuerungswärmeleistung 6,9 MW)

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.2.1 und 6.4 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.1 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 23.09.2021 Az.:47/61.95.61/9 (247/21), der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 28.09.2021 Az.: 46-45 (282/21), sowie der Unteren Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 01.10.2020 Az.: 33-42-X-0414-21 ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3, Nr. 2.3, UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der v. g. Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben im Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das Genehmigungsverfahren für die beantragte Anlage nach §§ 4 und 6 BImSchG ohne UVP durchgeführt wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 12.10.2021

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz 41.3.40349-2021-04

Im Auftrag gez. Kraft